

**Neufassung der Satzung  
des Zweckverbandes Ostholstein über die  
Abwälzung der Abwasserabgabe  
auf Kleineinleiter  
vom 10. November 1998**

**in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 12.12.2014**

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Gegenstand der Abgabe.....	3
§ 3	Abgabenmaßstab und Abgabensatz .....	3
§ 4	Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht .....	4
§ 5	Abgabepflichtiger.....	4
§ 6	Wechsel des Abgabepflichtigen.....	4
§ 7	Heranziehung und Fälligkeit .....	4
§ 8	Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 9	Datenverarbeitung .....	5
§ 10	In-Kraft-Treten .....	6

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H.129) in Verbindung mit § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 15.12.2011 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2013 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) zuletzt geändert durch Art. 67 der VO vom 04.04.2013 (GVOBl.Schl.-H. S. 143) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S 129) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 11.12.2013 folgende Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt einheitlich für alle Gebiete von Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet, deren Abwasserbeseitigung dem Zweckverband Ostholstein gemäß §§ 2 und 3 übertragen wurde.

## **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

1. Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Zweckverband Ostholstein eine Abgabe.
2. Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

## **§ 3 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

1. Die Abgabe wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das nach Maßgabe des § 2 eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
2. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten Wassermenge obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um  $(18) \text{ m}^3/\text{Jahr}$  für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Abgabeberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von  $40 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
3. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Abgabepflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist der Zweckverband Ostholstein berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gelten die entsprechenden Regelungen des § 6 Beitrags- und Gebührensatzung für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
4. Von dem Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
  - a) Wassermengen bis  $8 \text{ m}^3$  monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,

- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
  - e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit diese Menge nicht durch eine vom ZVO zugelassene Messeinrichtung erfasst ist.
5. Die Abgabe beträgt je Kubikmeter Abwasser 0,371 €/m<sup>3</sup>.

#### **§ 4**

##### **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

1. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
2. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Zweckverband Ostholstein schriftlich mitgeteilt wird.

#### **§ 5**

##### **Abgabepflichtiger**

1. Abgabepflichtiger ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Abgabepflichtiger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum kann auch der Verwalter als gesetzlich Verpflichteter in Anspruch genommen werden.
2. Abgabepflichtige haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes Ostholstein das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 6**

##### **Wechsel des Abgabepflichtigen**

1. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer ab Zeitpunkt der Übergabe abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abgabe, die bis zum Zeitpunkt entstanden ist, in dem der Zweckverband Ostholstein Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Abgabepflichtigen gilt dies entsprechend.
2. Melden der bisherige und der neue Abgabepflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an und erhält der Zweckverband Ostholstein auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abgabe, die während des Zeitabschnittes, in dem der Rechtsübergang fällt, entstehen.

#### **§ 7**

##### **Heranziehung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe wird nach der Menge des vom Grundstück im Ablesezeitraum des laufenden Abrechnungsjahres eingeleiteten Abwassers berechnet. Stehen keine Mengendaten zur Verfügung, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt.

3. Die Abgabe ist jeweils zu den auf den Bescheiden angegebenen Terminen fällig.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§§ 5 und 6).

## **§ 9 Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Landesdatenschutzgesetz beim Zweckverband Ostholstein - Bereich Abwasserabgabe - zulässig:
- Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen/deren Anschrift.
  - Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und dessen/deren Anschrift.
  - Angaben von Meldebehörden aus dem Melderegister über
    - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. deren Vor- und Familiennamen
    - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt - und Nebenwohnung
    - c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen
    - d) das Geburtsdatum und den Familienstand der Person.
  - Angaben aus dem Gewerberegister oder aus den Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen enthaltenden Akten von den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
    - a) die Firma oder den Namen oder die Anschrift des Gewerbebetriebes
    - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers bzw. Inhaberin des Gewerbebetriebes
    - c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes.
  - Angaben des Amtsgerichts aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
    - a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Betriebes
    - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers bzw. der Inhaberin und des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin des Betriebes
    - c) den Tag der Eintragung des Betriebs.

2. Soweit zur Veranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen im Bereich des Hausanschlusswesens/der Verbrauchsabrechnungen und der Erhebung der Abfallgebühren des Zweckverbandes vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
  
3. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung gespeichert und weiterverarbeitet werden.

Der Zweckverband Ostholstein ist insbesondere dazu berechtigt, Daten zu

- Objekteigentümerin/nen und -eigentümer/n,
  - Rechnungsempfängerin/nen und -empfänger/n,
  - Objektanschriften,
  - Berechnungsgrundlagen,
  - Debitorenkonten,
  - Bankverbindung
- zu speichern.

Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, zu löschen, sofern keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenwirken.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1999 in Kraft. Sie hebt die Satzung des Zweckverbandes Ostholstein über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleinleiter vom 3. Dezember 1982, sowie die 1. Nachtragsatzung vom 5. Dezember 1984 auf.

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Ausgefertigt:

**Timmendorfer Strand**, den 28.06.2000

**Zweckverband Ostholstein**

**(S) gez. Berner  
Verbandsvorsteher**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

**Timmendorfer Strand**, den 18. Dezember 2002

**Zweckverband Ostholstein**

**(S) gez. Fandrey  
Verbandsvorsteher**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Sierksdorf**, den 12. Dezember 2014

**Zweckverband Ostholstein**

**(S) H. Suhren  
Verbandsvorsteher**